

**Ordnung zur Festsetzung von Höchstzahlen
für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Biotechnologie"
zum Sommersemester 2001 und zum Wintersemester 2001/2002**

vom 21.10.2000

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31.5.2000 (GVBl. S. 342), erlässt der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) zur Ausführung von § 3 Abs. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 29.05.2000 (GVBl. S. 327) folgende Ordnung:*)

§1

Die Zahl der zuzulassenden Bewerber wird unter Einbeziehung der berechneten Schwundquote zum SS 2001 im Studiengang Biotechnologie auf 41 sowie zum Wintersemester 2001/2002 auf 42 festgesetzt.

§2

Das Vergabeverfahren bestimmt sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin.

§ 3

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

*) bestätigt am 15.1.2001